

Allgemeine Einkaufsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

1.1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für die Rheinmetall Electronics GmbH – nachstehend als „Besteller“ bezeichnet – als Besteller für sämtliche Werkverträge, Werklieferungs- und Kaufverträge sowie Software- und Lizenzverträge mit deren Unterauftragnehmern und Zulieferern, nachstehend als „Lieferanten“ bezeichnet. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten jedoch nur, wenn der Lieferant Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten in diesem Fall ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

§ 2 Hinweise zu Exportvorschriften; Zertifiziertes Unternehmen

2.1) Die Bestellung erfolgt sowohl im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher wehrtechnischer Aufträge als auch auf der Grundlage von wehrtechnischen Exportaufträgen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein in der Bundesrepublik Deutschland ansässiger Lieferant, der im Ausland (auch EU-Staaten) die bestellten Waren fertigen lässt (auch Teilstücke), den Vorschriften des AWG (Außenwirtschaftsgesetz) / AWV (Außenwirtschaftsverordnung) unterliegt. Dieses gilt sowohl für die Ausfuhr bzw. Verbringung (auch vorübergehend) von Hardware als auch für den Transfer von Fertigungs- bzw. Konstruktionszeichnungen und Stücklisten. Ausgenommen von den Vorschriften des AWG/AWV sind lediglich DIN- und Normalteile.

2.2) Der Lieferant wird ebenfalls vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Lieferungen aus dem Ausland darüber hinaus weitere Ein- und Ausfuhrbestimmungen verschiedener Länder Anwendung finden können, welche vom Lieferanten bei der Lieferung uneingeschränkt und eigenverantwortlich einzuhalten sind. Der Lieferant verpflichtet sich, zu jeder Bestellung das Formblatt Fragebogen zur Exportkontrolle in Deutsch oder das Questionnaire on Export Controls in Englisch* auszufüllen, wenn Reexport-Regelungen dritter Staaten (insbesondere der USA) betroffen sind.

2.3) Der Besteller ist nach Art. 9 der Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 06.05.2009 „zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern“ (Amtsblatt EU vom 10.06.2009 L 146, 1 ff.; „ICT-Richtlinie“) zertifiziert. Die Belieferung des Bestellers mit bestimmten Rüstungsgütern ist nach der ICT-Richtlinie und der sie umsetzenden deutschen Rechtsvorschriften unter erleichterten Voraussetzungen möglich.

2.4) Der Lieferant erklärt hiermit, und ist allein dafür verantwortlich, dass er alle rechtlichen Bestimmungen des Staates, in dem er ansässig ist bzw. aus dem die Güter verbracht werden, erfüllt, um ICT-zertifizierte Unternehmen beliefern zu dürfen. Auf den Lieferdokumenten ist zu vermerken, auf der Grundlage welcher Allgemeinen Genehmigung (nationales Recht des Lieferanten) die Lieferung durchgeführt wird.

2.5) Der Lieferant verpflichtet sich ferner, entsprechende Reexport-Genehmigungen zur Verfügung zu stellen, wenn Reexport-Regelungen dritter Staaten (insb. der USA) betroffen sind. Hierzu nennt der Besteller auf Anforderung den Endkunden. Für die Einhaltung von Re-Exportregelungen anderer Staaten ist der Lieferant volumnäßig verantwortlich.

2.6) Der Besteller weist den Lieferanten darauf hin, dass die Ausfuhr/Verbringung nahezu aller Güter (Waren, Technologie, Software) mit denen der Besteller Umgang hat, nach den bundesdeutschen Exportbestimmungen genehmigungspflichtig sind. Der Lieferant verpflichtet sich deswegen, Güter aller Art, die er vom Besteller oder von Dritten im Auftrag des Bestellers erhalten hat, nicht ohne schriftliche, rechtsverbindliche Zustimmung des Bestellers an Dritte weiterzugeben. Dies gilt insbesondere für Informationen, die spezifisches technisches Wissen über die Entwicklung, Herstellung oder Verwendung von Rüstungsgütern (Teil I Abschnitt A der Ausfuhrliste - Anlage zur Außenwirtschaftsverordnung - AWV) zum Gegenstand haben ("Technologie"), gleichgültig, in welcher Form diese verkörpert sein mögen. Der Lieferant verpflichtet sich, alle seine Vertragspartner, an die Güter des Bestellers weitergegeben werden (insbesondere Unterlieferanten), und deren Vertragspartner in gleicher Weise zu verpflichten. In Zweifelsfällen wird um Rücksprache mit dem Besteller gebeten.

§ 3 Angebot, Angebotsunterlagen

3.1) Der Lieferant hat sich im Angebot bezüglich Menge und Beschaffenheit genau an die Anfrage des Bestellers zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen oder nachzufragen. Der Lieferant ist vor Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, zu einem ausdrücklichen Hinweis gegenüber dem Besteller verpflichtet, sofern die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachte oder nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Dieses gilt auch für den Fall, dass mit dem Umgang der Lieferung besondere Gesundheits-, Sicherheits- oder Umweltrisiken oder atypische Schadensmöglichkeiten oder Schadenshöhen verbunden sein können.

3.2) Das Angebot des Lieferanten hat unentgeltlich zu erfolgen und ist verbindlich.

3.3) Bestellungen sowie telefonische oder mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden sind für den Besteller nur rechtsverbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Die Aufhebung dieser Textform bedarf auch der Textform. Die Bestellung ist unverzüglich dahingehend zu prüfen, ob die für die Ausführung notwendige technische Dokumentation vollständig vorhanden ist; andernfalls sind fehlende Unterlagen unverzüglich anzufordern.

3.4) Im Falle eines außerordentlichen Kündigungsrechts des Bestellers gilt § 10 ABBV (Allgemeine Bedingungen für Beschaffungsverträge des Bundesministeriums der Verteidigung) entsprechend, siehe Startseite auf <http://www.baainbw.de> > Vergabe > Formulare > Vertragsbedingungen.

§ 4 Auftragsbestätigung, Abnahme, Vertragsinhalte

4.1) Sofern es sich nicht um Lieferabrufe handelt, ist der Lieferant verpflichtet, die Bestellung unverzüglich - spätestens innerhalb von 2 Wochen ab Ausstellungsdatum - schriftlich zu bestätigen. Sollte die Auftragsbestätigung den Besteller nicht innerhalb dieser Frist erreichen, behält sich der Besteller vor, die Bestellung zurückzuziehen. Erhält der Lieferant vom Besteller keine schriftliche Annullierung, gilt die Bestellung nach wie vor. Lieferabrufe werden spätestens verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen zwei Wochen seit Zugang widerspricht. Neben der Auftragsbestätigung gilt die Auftragsdurchführung, insbesondere die Lieferung bzw. Teillieferung oder die Entgegennahme von Zahlungen als uneingeschränkte Zustimmung zu diesen Einkaufsbedingungen.

4.2) Zur Abnahme bedarf es einer ausdrücklichen Erklärung des Bestellers. Die Abnahme/Annahme einer verspäteten Leistung/Lieferung begründet keinen Verzicht des Bestellers auf weitergehende Rechte und Ansprüche. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. Die Rüge gilt als rechtzeitig erhoben, sofern sie innerhalb von zwei Wochen, bei offenen Mängeln gerechnet ab Übergabe, bei verdeckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt. Jede Verkürzung der gesetzlichen oder der in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen formulierten Ansprüche und Rechte des Bestellers, oder jeder Ausschluss von gesetzlichen Mängelrechten oder Art und Umfang vom Besteller durchzuführenden Prüfungen, Probeläufen etc. bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen Bestätigung durch den Besteller.

4.3) Bei Verträgen, die Software- und Beratungsleistungen (mit-) beinhalten sowie bei Änderungen derartiger Verträge, hat der Lieferant mit dem Besteller unverzüglich ein Pflichtenheft zu vereinbaren, in dem die vom Lieferanten zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen im Einzelnen festgelegt werden. Die Vertragsparteien klären vor Vertragsschluss, ob das jeweilige Pflichtenheft vor oder nach Vertragsschluss vom Lieferanten zu erstellen ist.

4.4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Herausgabe der Programmunterlagen, insbesondere des Source-Codes, wenn die Anwendersoftware speziell für den Besteller entwickelt worden ist. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

4.5) Der Lieferant verpflichtet sich, Unteraufträge nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zu erteilen. Weiterhin verpflichtet er sich, seine Unterauftragnehmer und deren Unterauftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.

4.6) Der Lieferant erklärt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, dass er die Vorgaben des Mindestlohngesetzes einhält und er von ihm etwa beauftragte Unterauftragnehmer entsprechend verpflichtet und diese auf die Einhaltung des Mindestlohngesetzes kontrolliert. Auf Anforderung des Bestellers hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch der Besteller die Einhaltung des Mindestlohns sowohl bei dem Lieferanten als auch bei den

von ihm beauftragten Unterauftragnehmern überprüfen kann. Der Lieferant stellt den Besteller auf erste Anforderung von sämtlichen Kosten, Schäden und Aufwendungen frei, die aus der Nichteinhaltung der vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferanten resultieren.

4.7) Der Besteller ist berechtigt gegen Erstattung der nachgewiesenen und damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten, nach Vertragsschluss die Vorgaben für die zu erbringenden Lieferungen/Leistungen zu ändern und/oder den geschlossenen Vertrag teilweise zu stornieren.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

5.1) Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Hierin sind auch die Kosten für kopierfähige Bedienungs-, Wartungs- und Lagerungsvorschriften sowie Ersatzteillisten und sonstige schriftliche, bildliche und elektronische Unterlagen über die zu liefernden Vertragsgegenstände, die für den Gebrauch, die Erhaltung, die Instandhaltung und Katalogisierung der Vertragsgegenstände erforderlich sind, eingeschlossen.

5.2) Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller keine ungünstigeren Konditionen als anderen wehrtechnischen Unternehmen anzubieten.

5.3) Der Lieferant hat dem Besteller Rechnungen nach Erbringung der vertragsgemäßen Lieferung und/oder Leistung für jede Bestellung gesondert in dreifacher Ausfertigung unter Angabe von Bestell-Nummer, Bestelldatum, Abrufnummer, Datum und Kopie des Lieferscheines und den übrigen Angaben gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 1-10 Umsatzsteuergesetz einzureichen. Fehlen diese Angaben oder sind sie unrichtig oder unvollständig, so wird der Zahlungsanspruch des Lieferanten gegenüber dem Besteller nicht fällig, sodass Zahlungsverzug nicht eintritt.

5.4) Jegliche Zahlungen des Bestellers beinhalten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung oder Ordnungsmäßigkeit der Berechnung. Die dem Besteller zustehenden Mängelansprüche werden dadurch nicht unberührt. Die Zahlung erfolgt durch die Überweisung an das beauftragte Geldinstitut.

5.5) Aus Rationalisierungsgründen erfolgt der Zahlungslauf im 14-tägigen Zahlungszyklus. Hierbei werden auch Verbindlichkeiten beglichen, die innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Zahlungslauf fällig werden. Vereinbarte Skontokonditionen darf der Besteller auch dann in Anspruch nehmen, wenn sich die Zahlung innerhalb dieser geänderten Modalitäten auf den der Skontofälligkeit folgenden Zahlungstermin verschiebt.

5.6) Soweit in den Bestellungen keine abweichenden Bestimmungen über die Zahlungsbedingungen genannt sind, erfolgen die Zahlungen des Bestellers wie folgt:
Nach Eingang der Ware und Rechnungslegung: innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug.

§ 6 Lieferung, Lieferfristen, Verpackung

6.1) Die Lieferung hat auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten frei von allen Nebenkosten, insbesondere von Zoll, Transportversicherungskosten sowie einschließlich Verpackung zu erfolgen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

6.2) Soweit möglich, sind die zu liefernden Vertragsgegenstände auf EURO/DIN-Paletten zum Versand zu bringen. Den Warenlieferungen sind stets Lieferscheine bzw. Packzettel beizufügen, in denen Bestell-Nummer, Benennung/Bezeichnung, Stückzahl, Abmessungen (- soweit zutreffend - in Liter, Kilogramm, Meter etc.), und die Art der Verpackung anzugeben sind; außerdem sind dem Besteller in gleich ausführlicher Weise, spätestens am Tage der Lieferung, mit separater Post Versandanzeigen in doppelter Ausführung zuzustellen. Andernfalls ist der Besteller berechtigt, die Annahme der Ware ohne Übernahme der hierdurch entstehenden Kosten zu verweigern. Die äußere Verpackung der zu liefernden Teile ist vom Lieferanten möglichst an zwei Stellen deutlich mit der Bestellnummer des Bestellers zu kennzeichnen. Der Lieferant haftet für jeden Schaden und für alle Kosten, z.B. Lagerfehler, die entstehen, wenn diese Vorschrift nicht beachtet wird.

6.3) Festgesetzte Lieferfristen oder bestimmte Liefertermine sowie der jeweilige Lieferort sind unter allen Umständen genau einzuhalten. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins ist der vereinbarte Liefertermin nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel. Ist nicht Lieferung "frei Werk" vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

6.4) Sollte der Lieferant nicht in der Lage sein, rechtzeitig zu liefern, so ist er verpflichtet, den Besteller hierüber zum frühestmöglichen Zeitpunkt (unmittelbar) zu informieren. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung kommt es auf den Eingang der Ware am Bestimmungsort an. Der dann dem Besteller etwa neu mitgeteilte Liefertermin ist – auch wenn es nicht ausdrücklich so bezeichnet wird – ein Fixtermin i.S.v. § 376 HGB.

6.5) Von der Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit kann nur der Eintritt von Ereignissen höherer Gewalt befreien. Etwaige Hinderungsgründe sind dem Besteller bei deren Eintritt oder Voraussehbarkeit unverzüglich unter gleichzeitiger Angabe über die (voraussichtliche) Dauer der Verzögerung mitzuteilen, damit notfalls rechtzeitig andere Maßnahmen getroffen werden können. Die angegebenen Hinderungsgründe sind dem Besteller auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen.

6.6) Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird die Verpackung nicht vergütet. Falls die Kosten hierfür nicht im Preis eingeschlossen sind, wird die Verpackung auf Wunsch unfrei zurückgesandt. Verpackungen müssen im Falle einer Rücksendung zum belasteten Vollwert gutgeschrieben werden.

6.7) Die Verpackung hat dem Schutz des zu befördernden Gutes sowie der Beanspruchung auf dem Transportweg zu entsprechen. Eine weitere Funktion besteht darin, eine einfache Handhabung zu ermöglichen. Die Verpackung hat jeweils den neuesten Erkenntnissen des Umweltschutzgedankens Rechnung zu tragen, d.h. für Transportverpackungen dürfen nur wiederverwendbare, recyclingfähige Materialien verwendet werden. Zudem muss die Verpackung als Sichtschutz gegenüber fremden Dritten dienen.

6.8) Die Verpackung ist beanspruchungsgerecht und für die jeweils vorzunehmende Transportart (LKW-, Luft- oder Seefracht) geeignet zu wählen.

6.9) Der Lieferant ist – ungeachtet einer dem Besteller obliegenden Eingangsuntersuchung – verpflichtet, die Einhaltung der von dem Lieferanten geschuldeten Menge, Art und Verpackung der zu liefernden Ware und ihre Freiheit von unschwer feststellbaren Qualitäts- und Rechtsmängeln vor Lieferung zu überprüfen. Hierbei festgestellte Defizite hat der Lieferant dem Besteller unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt und Eigentum an Beistellungen

7.1) Der Besteller akzeptiert ausschließlich einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten.

7.2) Wird die von dem Besteller beigestellte Sache mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt der Besteller das Miteigentum gem. § 948 Abs. 1 BGB i.V.m. § 947 BGB an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung/Verbindung. Erfolgt die Vermischung/Verbindung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für den Besteller.

7.3) Beistellungen des Bestellers sowie zur Bearbeitung überlassene Materialien oder Baugruppen sowie alle sonstigen dem Lieferanten zur Vorbereitung und Durchführung des Auftrages übergebenen Materialien sowie das darin verkörperte Know-How des Bestellers bleiben sein alleiniges Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind strengstens geheim zu halten und auf Anforderung des Bestellers sofort zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen. Die Beistellungen sind vom Lieferanten auf dessen Kosten sorgfältig zu pflegen, zu verwahren und gegen Schäden und Verlust zu versichern. Reparaturen und Änderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Mängelhaftung

8.1) Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht grundsätzlich dem Besteller zu; er kann die Wahl nach seinem Ermessen dem Lieferanten überlassen.

8.2) Die Frist für die Mängelhaftung beginnt mit dem Tag der Lieferung des Vertragsgegenstandes an (bzw. Tag der Abnahme, für den Fall, dass eine Abnahme erforderlich ist, durch) den Endkunden (dem Kunden des Bestellers) und endet 24 Monate später. In jedem Fall endet die Mängelhaftung spätestens 36 Monate nach Lieferung an den Besteller (bzw. Abnahme durch den Besteller, für den Fall, dass eine Abnahme erforderlich ist).

8.3) Für im Wege der Nacherfüllung nachgebesserte oder ausgewechselte Teile laufen die obigen Fristen mit der Beendigung der Nachbesserung oder Auswechselung neu an.

8.4) Die Mängelhaftungsansprüche des Bestellers werden durch die Güteprüfung, die Festlegung oder Änderung des Konstruktionsstandes, technische oder sonstige Hinweise nicht beeinflusst. Der Lieferant haftet für die Einhaltung der Vorschriften über die Beschaffung und Ausführung und garantiert die uneingeschränkte Gleicherhältigkeit und Austauschbarkeit seiner Vertragsgegenstände. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen umfassen u.a. die Ein- und Ausbaukosten in Bezug auf den mangelhaften Vertragsgegenstand. Sämtliche Vertragsgegenstände müssen fabrikneu sein.

8.5) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung nicht fristgerecht nach, so kann der Besteller ohne weitere Nachfristsetzung die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte geltend machen. Ungeachtet Satz 1 ist der Besteller berechtigt, einen Einbehalt i.H.v. mindestens des zweifachen Betrages der voraussichtlichen Mängelbeseitigungskosten geltend zu machen.

8.6) Eine Mängelrüge kann auch dann noch erhoben werden, wenn die Ware bereits bearbeitet oder unmittelbar an den Endkunden geliefert worden ist. Die Rücksendung zu Recht beanstandeter Vertragsgegenstände erfolgt, soweit eine Rücksendungspflicht überhaupt besteht, auf Gefahr und Rechnung des Lieferanten.

8.7) Unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte ist der Besteller, je nach Rechtsnatur desjenigen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, sofern die Durchführung des Vertrages gesetzlich verboten ist oder wird, wenn über das Vermögen des Lieferanten (berechtigt) ein Insolvenzantrag gestellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der dem Besteller ein weiteres Festhalten an dem Vertrag unzumutbar macht. Sofern der Besteller in einem derartigen Fall von demjenigen Vertrag, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind, zurücktritt oder diesen Vertrag kündigt, hat der Lieferant dem Besteller sämtliche Kosten, Schäden und Aufwendungen zu erstatten, die daraus resultieren, dass der Vertrag beendet wurde. Ein etwaiger Kaufpreis- oder Vergütungsanspruch des Lieferanten besteht in diesem Fall nur in dem Umfang, in dem die Lieferungen/Leistungen bis zur Beendigung des Vertrages erbracht wurden und für den Besteller verwendungsfähig sind.

§ 9 Vertragsstrafe

Der Besteller hat das Recht, von dem Lieferanten eine Vertragsstrafe i.H.v. 0,1 % des Gesamtauftragswertes (netto) pro Kalendertag des Verzuges, maximal aber 5 % des Gesamtauftragswertes (netto) zu verlangen, sofern und soweit der mit dem Lieferanten vereinbarte Liefer-/Leistungstermin infolge Verzuges des Lieferanten überschritten ist. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe kann von dem Besteller bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden. Die verwirkte Vertragsstrafe wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche, die dem Besteller gegen den Lieferanten aus Verzug zustehen, angerechnet.

§ 10 Schutzrechte und Produkthaftung

10.1). Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Vertragsgegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben. Der Lieferant gewährleistet, dass zum Zeitpunkt der Lieferung/Leistungserbringung an der Ware oder der Werkleistung keine Ansprüche und Rechte Dritter, insbesondere nicht aus Eigentum oder aus gewerblichen oder anderem geistigen Eigentum bestehen, die die freie Verwendung der Ware und/oder Werkleistung durch den Besteller im Zuge der Vertragserfüllung beeinträchtigen können.

10.2) Er stellt den Besteller und dessen Endkunden von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.

10.3) Soweit der Lieferant für einen Schaden aus Produkthaftung verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, sofern die Ursache in dem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, dem Besteller etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von dem Besteller durchgeführten Rückruf- oder Nachbesserungsaktion ergeben. Über durchzuführende Rückruf- oder Nachbesserungsmaßnahmen wird der Besteller den Lieferanten zur Wahrung dessen Verpflichtungen entsprechend informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, sich gegen Folgen fehlerhafter Lieferungen/Leistungen ausreichend zu versichern (mindestens EUR 5,0 Mio. Produkthaftpflichtversicherung pauschal für Personen und Sachschäden).

§ 11 Umwelt, Europäische Chemikalienverordnung REACH

11.1) Der Lieferant verpflichtet sich, seine Leistung unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Dabei wird er umweltfreundliche und recyclingfähige Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme, demontage- und rückbaufreundliche Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen auswählen.

11.2) Der Lieferant verpflichtet sich, jederzeit sämtliche anwendbaren Normen des nationalen oder europäischen Rechts, insbesondere die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zu erfüllen.

11.3) Der Lieferant verpflichtet sich, alle auf ihn anwendbaren Pflichten hinsichtlich des Marktzugangs und der Verkehrsfähigkeit der von ihm gelieferten Stoffe, Gemische und/oder Erzeugnisse zu erfüllen. Hierzu gehören insbesondere die Pflichten bezüglich Registrierung, Beschränkung und Zulassung gemäß der REACH-Verordnung. Der Lieferant sichert zu, keine Waren an den Besteller zu liefern, die gemäß der REACH-Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Der Lieferant ist verpflichtet, durch geeignete vertragliche Regelungen mit seinen Vertragspartnern sicherzustellen, dass auch diese alle einschlägigen Pflichten einhalten.

11.4) Falls der Lieferant eine notwendige Registrierung oder Zulassung nicht selbst erwirkt hat oder erwirken will, sichert er zu, sich vergewissert zu haben, dass die notwendigen Registrierungs- oder Zulassungspflichten form- und fristgerecht durch ein anderes Unternehmen seiner Lieferkette erfüllt werden. Der Lieferant sichert zudem zu, den Besteller unverzüglich darüber zu informieren, wenn für ihn erkennbar wird, dass ein Stoff nicht innerhalb der für den jeweiligen Stoff einschlägigen Frist registriert oder zugelassen

werden wird oder eine durch ein anderes Unternehmen erwirkte Registrierung oder Zulassung wegfallen wird.

11.5) Der Lieferant wird seinen Informationspflichten aus Artikel 31 (Lieferung eines Sicherheitsdatenblattes) oder Artikel 33 (Information zu im Produkt enthaltenen REACH-Kandidatenstoffen) auch ohne besondere Anfrage nachkommen und dem Besteller die entsprechenden Informationen, sofern von diesem nicht anderweitig gewünscht, unmittelbar nach Vertragsabschluss automatisch zur Verfügung stellen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Informationspflicht gemäß Artikel 33 der Verordnung in Bezug auf die einzelnen Teilerzeugnisse des gelieferten Produkts erfolgen muss (EuGH-Urteil C-106/14 vom 10.09.2015). Zudem ist jeder Lieferung eine aktuelle Version des Sicherheitsdatenblattes oder der Art. 33-Information beizufügen, auch wenn dies nach der REACH-Verordnung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

11.6) Bei den in § 11.2) - § 11.5) genannten Pflichten des Lieferanten handelt es sich um wesentliche Vertrags- oder Kardinalpflichten, deren Einhaltung für die Vertragserfüllung unerlässlich ist. Sollte der Lieferant seinen diesbezüglichen Pflichten nicht, nicht ausreichend, oder nicht rechtzeitig nachkommen, stellt der Lieferant den Besteller von allen Kosten, Aufwendungen und Schäden frei, die dem Besteller aufgrund der Nichterfüllung dieser Pflichten durch den Lieferanten entstehen.

11.7) Der Lieferant ist verpflichtet, grundsätzlich keine radioaktiven, radioaktiv behandelten oder verstrahlten Stoffe in die Liefergegenstände einzubauen. Stellt der Lieferant fest, dass die Verwendung radioaktiver Stoffe zur Leistungserbringung zwingend notwendig ist, auch, wenn diese unterhalb der gesetzlichen Freigrenzen liegen, hat er unter Angabe der zwingenden Gründe die vorherige Zustimmung des Bestellers in Textform einzuholen. Ohne diese Zustimmung durch den Besteller darf der Lieferant radioaktive, radioaktiv behandelte oder verstrahlte Stoffe nicht verwenden. Der Lieferant hat zum Zeitpunkt der Leistungserbringung eine schriftliche Bestätigung dem Besteller vorzulegen.

11.8) Bei Verwendung radioaktiver, radioaktiv behandelter oder verstrahlter Stoffe, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, behält sich der Besteller vor, von der Bestellung zurückzutreten. Dies gilt auch für mangelhafte oder fehlende Deklarationen.

§ 12 Bevorratung und Prüfung

12.1) Falls erforderlich und in der Bestellung beauftragt, erfolgen Abnahmen bzw. Erstmusterprüfungen durch die für Qualitätssicherung zuständige Abteilung des Bestellers. Diese müssen rechtzeitig vor dem Liefertermin erfolgen. Der Lieferant vereinbart mit der für die Qualitätssicherung zuständige Abteilung Abnahmen bzw. Erstmusterprüfungen spätestens eine Woche vor Liefertermin.

12.2) Sollten bei externer Bearbeitung Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Identifizierbarkeit, Zuordnung und/oder Qualität auftreten, so hat der Lieferant den Besteller umgehend darüber zu informieren. Dies gilt sowohl für vom Besteller dem Lieferanten beigestellte als auch für vom Lieferanten direkt beschaffte Materialien sowie für Fehler in späteren Arbeitsgängen des Lieferanten. Die Fertigung ist dann durch den Lieferanten nach Rücksprache mit dem Besteller sofort zu stoppen. Die Fortsetzung der Fertigung erfordert die Freigabe des Bestellers.

12.3) Gegebenenfalls unterliegt der Vertragsgegenstand einer Güteprüfung durch einen Güteprüfer der Bundeswehr in dem Werk des Lieferanten. In diesem Fall enthält die Bestellung einen ausdrücklichen Hinweis des Bestellers. Eine Auslieferung an den Besteller darf in diesem Fall erst nach einer erfolgreichen Güteprüfung erfolgen. Terminierung und Durchführung der Güteprüfung sind zwischen dem Besteller und dem Lieferanten zu vereinbaren.

§ 13 Ersatzteillieferung

13.1) Die Verpflichtung zur Lieferung von Ersatzteilen endet 20 Jahre nach Lieferung des letzten Vertragsgegenstandes.
13.2) Beabsichtigt der Lieferant die Herstellung dieser Ersatzteile einzustellen, so ist er verpflichtet, dem Besteller und dem Endkunden des Bestellers dieses mindestens 2 Jahre vorher mitzuteilen. Der Lieferant ist in diesem Fall verpflichtet, einen Pauschalauftrag durchzuführen, der dazu bestimmt ist, den Ersatzteilbedarf bis zum voraussichtlichen Ende der Laufzeit des (wehrtechnischen) Systems zu decken. Mit der Ausführung der Bestellung endet die Verpflichtung vom Lieferanten unter der Bedingung, dass dieser die Zeichnungen und technischen Unterlagen unentgeltlich an den Besteller ausliefert, die für die Herstellung der Ersatzteile notwendig sind. Ein Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrecht des Lieferanten ist insoweit ausgeschlossen.

§ 14 Nutzungsrechte

14.1) Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstige Fertigungsmittel ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder vom Besteller voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für andere Zwecke als die Erfüllung des Vertrags mit dem Besteller verwendet werden.
14.2) Der Lieferant räumt dem Besteller das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für Werke ein, welche der Besteller in Auftrag gegeben hat und die der Lieferant auf Grundlage der Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel oder vertraulichen Angaben des Bestellers erstellt hat. Der Besteller ist berechtigt, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte daran einzuräumen.
14.3) Die Regelung gemäß § 14.2 findet entsprechend Anwendung, sofern der Lieferant Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel des Bestellers mit Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel des Lieferanten vermischt und dadurch ein neues Werk entsteht.
14.4) Der Lieferant räumt dem Besteller das einfache Nutzungsrecht für Werke ein, welche der Lieferant ohne Zeichnungen, Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Software und sonstigen Fertigungsmittel des Bestellers anfertigt. Der Besteller ist berechtigt, das Werk für den vertragsgemäßen Zweck (wenn nicht abweichend durch die Parteien bestimmt: für die Nutzung des Werkes für die eigene Produktion) zu nutzen.
14.5) Entwickelt der Lieferant im Auftrag des Bestellers eine neue Software oder entwickelt er eine Software weiter, so erwirbt der Besteller bereits bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses das ausschließliche, unbeschränkte Nutzungsrecht für die neue Software, einschließlich des Source-Codes. Der Besteller hat das Recht, die Software unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.
14.6) Unterauftragnehmer des Lieferanten sind entsprechend den vorstehenden Absätzen dieses § 14 zu verpflichten.

§ 15 Salvatorische Klausel/ Geheimhaltung/ Gerichtsstand/Rechtswahl

15.1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt.
15.2) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers mit der Geschäftsbeziehung werben.
15.3) Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Bremen (stadtbremische Gerichte).
15.4) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland; das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenauf (CISG) findet keine Anwendung. Sofern Incoterms vereinbart sind, gelten für die Auslegung von Lieferklauseln die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Datenschutz

Der Lieferant erklärt sein widerrufliches Einverständnis dafür, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

§ 17 Lieferanten-Verhaltenskodex

Der Lieferant verpflichtet sich, den niedergelegten Lieferanten-Verhaltenskodex* zu beachten und ihm Folge zu leisten.

§ 18 Übersetzungen

Bei Übersetzungen dieser Bedingungen in eine andere als die deutsche Sprache ist bei Auslegungszweifeln, Unvollständigkeiten etc. stets die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgebend.

§ 19 Energiemanagement

19.1) Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass die Rheinmetall Electronics GmbH ein Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001 eingeführt hat und die energiebezogene Leistung ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Beschaffung von Energiedienstleistungen und energierelevanten Produkten ist.
19.2) Der Lieferant verpflichtet sich, Dienstleistungen und/oder Produkte mit energieeffizienten Alternativen anzubieten, sofern diese vorhanden sind. Der Lieferant verpflichtet sich, sorgsam mit Energie umzugehen und bei Leistungserbringung auf dem RME-Gelände fahrlässige Energieverschwendungen zu vermeiden.

*abrufbar unter: https://www.rheinmetall-defence.com/de/rheinmetall_defence/company/divisions_and_subsidiaries/rheinmetall_electronics/lieferanten_informatioen_2/index.php

Stand: 26/06/2024